

VERTRAULICH

Bericht über die Beschlussfassung des EWG-Ministerrates vom 8. November 1971 betreffend das Verhandlungsmandat für die Nichtbeitrittskandidaten

---

Der Ministerrat hat das Verhandlungsmandat weitgehend bereinigt und verabschiedet, aber noch nicht formell in Kraft gesetzt. Auf Grund der bis Dienstag abend 18 Uhr eingegangenen Meldungen unserer Mission in Brüssel sowie direkter Telefongespräche mit Dahrendorf und Aström ergibt sich folgendes Bild.

1. Stand und weiterer Verlauf des Beschlussfassungsverfahrens

Es ist nicht etwa ein Teilmandat verabschiedet worden, sondern das gesamte Verhandlungsmandat ist durchbesprochen und bereinigt worden. Aus zwei Gründen konnte das Mandat nicht definitiv verabschiedet werden, weil

- die Beitrittskandidaten vor der Inkraftsetzung noch offiziell konsultiert werden müssen und weil
- einzelne Fragen durch die Ständigen Regierungsvertreter noch ergänzend präzisiert und im Lichte der vom Ministerrat erteilten Direktiven bereinigt werden müssen.

Diese Bereinigung betrifft das Kapitel über Portugal sowie die Liste der empfindlichen Produkte, die stark angewachsen ist und je nach Ausgestaltung der Schutzklausel noch gekürzt werden soll. Frankreich hat nämlich verlangt, dass in dringenden Fällen die Schutzklausel nicht nur durch die Gemeinschaft sondern auch durch einen einzelnen Mitgliedstaat ausgelöst werden kann; eine Regelung, die von der Kommission bekämpft wird und für uns ein unerwünschtes Druckmittel darstellen würde.

Die Bereinigung dieser beiden Fragenkomplexe soll anlässlich der nächsten Sitzung der Ständigen Vertreter am Donnerstag, den 11. No-

vember erfolgen; die Konsultation der Beitrittskandidaten könnte dann am 12. November oder in der Woche vom 15. November stattfinden; das bereinigte Mandat würde sodann ohne neuerliche Diskussion entweder an der Sitzung der Landwirtschaftsminister vom 22. November oder an derjenigen der Aussen- und Finanzminister vom 29. November zum Beschluss erhoben.

Auch die Frage des kumulativen Ursprungs und der Behandlung der Landwirtschaft ist noch offen geblieben. In beiden Fällen wurde der Kommission der Auftrag erteilt, in Sondierungen mit den Nichtbeitrittskandidaten zu ermitteln, welche Lösungen schliesslich denkbar wären. Nachher wäre dem Rat ein Bericht und Antrag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Vorderhand hat es den Anschein, dass diese Sondierungen nicht jetzt, sondern im Verlaufe der Verhandlungen stattfinden werden. Sie würden somit keine Vorbedingungen für die endgültige Verabschiedung des Mandates darstellen, sondern eine Zwischenetappe der Verhandlungsphase sein.

## 2. Inhalt des Mandats

Der Inhalt des Mandats wird erst nach Ueberarbeitung des Textes durch die Ständigen Vertreter am 11. November feststehen. In den letzten Tagen haben sich die Entwürfe gehäuft. Die letzte Version, die der Beschlussfassung des Ministerrates zugrunde lag, datiert vom 5. November und wird uns morgen zugehen.

Die Konzeption der industriellen Freihandelszone verbunden mit Wettbewerbsgrundsätzen, deren Nichtbeachtung zur Auslösung der Ausweichsklausel führt, ist nicht umstritten. Auf vertragliche Harmonisierungen wird verzichtet; die Entwicklungsfähigkeit des Abkommens soll in der Präambel und eventuell in der Umschreibung der Funktionen der Gemischten Kommission Erwähnung finden. für "empfindliche Produkte" werden keine formellen Ausnahmen vom Zollabbau, wohl aber Sonderlösungen (zum Beispiel Verlängerung der Fristen für den Zollabbau; Zollkontingente etc.) in Aussicht ge-

nommen. Der Einschluss gewisser auf spezifische Produkte beschränkte Agrarvereinbarungen scheint endgültig beabsichtigt zu sein, wobei jedoch die sehr umfangreiche Liste der in Frage kommenden Positionen negoziabel bleiben dürfte.

Die Uhren sollen in den Zollabbau eingeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass bilateral das Problem des "Swiss Made" gelöst wird, die verbleibenden nicht-tarifären Handelshemmnisse (Treueprämie bei ausschliesslicher Verwendung schweizerischer Teile) aufgehoben und den Bestimmungen über dominierende Marktpositionen Rechnung getragen wird. Frankreich behält sich allerdings immer noch vor, den Beginn des Zollabbaus um drei Jahre herauszuschieben, bis die britischen Uhrenzölle auf das Niveau des EWG-Aussenzolls abgebaut worden sind.

Betreffend Fremdarbeiter hatte Italien verlangt, dass im Mandat nicht bloss daran erinnert wird, dass gewisse besondere Probleme bezüglich der Fremdarbeiter in der Schweiz "parallel" eine Lösung finden müssten, sondern auch dass in einer Beilage zum Abkommen gewisse materielle Prinzipien dieser Lösung verankert werden:

- a) Gleiche Behandlung in Bezug auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen (inkl. Sozialversicherung)
- b) Ausrichtung der Behandlung der Saisoniers auf die Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation und derjenigen der Grenzgänger auf die Regeln der EWG.

Der Text, der schliesslich verabschiedet wurde, ist demgegenüber deutlich entschärft:

- a) von einem besonderen Vertragsinstrument ist nicht mehr die Rede. Es heisst nur noch "... il devrait être établi dans ce contexte".
- b) Der Begriff Gleichbehandlung ist ersetzt durch "... mettre fin à des situations discriminatoires...".

Der entsprechende Abschnitt soll nun in seinem vollen Wortlaut wie folgt formuliert sein:

"Parallèlement à l'accord envisagé avec la Suisse certains problèmes particuliers concernant les travailleurs ressortissant des Etats membres de la Communauté devraient trouver leur solution. En faveur de ces travailleurs il devrait être établi dans ce contexte de mettre fin à des situations discriminatoires en matière de conditions de vie et de travail (y compris certains problèmes de sécurité sociale) liées à l'exercice d'une activité salariée dans ces pays. Il devrait être en outre prévu l'alignement du traitement des travailleurs saisonniers et frontaliers ressortissant des Etats membres de la Communauté sur les principes régissant les dispositions en vigueur dans la Communauté ainsi que sur les normes de l'OIT."

In der umfangreichen Liste der empfindlichen Produkte, für die eine Sonderbehandlung vereinbart werden soll, sind vorläufig folgende Positionen enthalten, bei denen ein wesentliches schweizerisches Lieferinteresse besteht:

Silizium

Ferrolegerungen

Aluminium

Wollgewebe

Baumwollgarne

Oberkleider für Männer und Knaben

Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder

Schokolade

Zuckerwaren

Als Rechtsgrundlage für das Abkommen scheint die Frage noch offen zu sein, ob Artikel 113 des Römer Vertrages (Handelsabkommen) oder der Römer Vertrag insgesamt im Ingress erwähnt werden sollen, jedenfalls aber nicht Artikel 238 (Assoziation).

Die Erhaltung der autonomen Beschlussfassungs- und Entwicklungsfähigkeit der Gemeinschaft wird der Kommission als oberste Verhandlungsrichtlinie vorgeschrieben.

### 3. Pressecommuniqué

Bei Abschluss der Ratstagung ist in Brüssel folgendes Pressecommuniqué herausgegeben worden:

"Le Conseil a achevé ses délibérations sur le contenu du projet de mandat de négociations avec les Etats membres et associés de l'AELE non-candidats à l'adhésion à conférer à la Commission, étant entendu que ce mandat pourra être complété ultérieurement en ce qui concerne certains problèmes. Le Conseil est convenu de consulter les Etats candidats à l'adhésion au sujet de ce mandat."

Das Verhandlungsmandat wird den Charakter eines geheimen internen Dokumentes haben, auf das in schweizerischen Presseerklärungen daher nicht Bezug genommen werden darf. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Inhalt dieses geheimen Dokuments wie der seinerzeitige Kommissionsbericht sehr rasch seinen Weg in die Öffentlichkeit finden wird.

### 4. Schwedische Haltung

Laut Aussage von Botschafter Aström wird die schwedische Regierung das Verhandlungsmandat annehmen, in ihrem Kommentar jedoch zum Ausdruck bringen, dass die Ausnahmelisten gekürzt werden müssen und der vorgesehene temporäre Wiederaufbau des Papierzolles der Beitrittskandidaten gegenüber den Nichtbeitrittskandidaten fallen gelassen werden muss. Dänemark und Norwegen sollen lediglich aufgefordert werden, anlässlich der Konsultationen mit den Beitrittskandidaten auf diese beiden Erfordernisse hinzuweisen.

### 5. Aufnahme der amerikanischen Demarche

Die am Freitag in den EWG-Hauptstädten und in Brüssel überraschend erfolgte amerikanische Demarche hat somit die Beschlussfassung des

EWG-Ministerrates nicht zu beeinflussen vermocht. Der Kommissionspräsident, Malfatti, soll die Demarche kurz erwähnt und beigefügt haben, nach Auffassung der Kommission könnten die Abkommen mit den Nichtbeitrittskandidaten nicht als Diskriminierung der Amerikaner und übrigen Drittstaaten angesehen werden, weil sie sich an die Vorschriften des GATT über Freihandelszonen halten würden. Es würdendadurch keine neuen Handelsschranken errichtet, sondern die Schaffung eines freien europäischen Marktes würde den Welt-handel stimulieren. Sein Vrschlag, den amerikanischen Vorstoss in diesem Sinne formell zu beantworten, wurde vom Ministerrat ohne weitere Diskussion offenbar gutgeheissen. Bezeichnenderweise hat die amerikanische Botschaft in Bern am Dienstag Bundesrat Brugger offiziell bestätigt, dass keine Einmischung in die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EWG beabsichtigt gewesen sei. Der Botschafter entschuldigte sich ausdrücklich dafür, dass durch die Wahl des Zeitpunktes dieser Demarche ein Missverständnis über den damit verfolgten Zweck habe entstehen können. Die amerikanische Botschaft hat über den Sinn der Vorsprache bei Herrn Bundesrat Brugger ein kurzes Pressecommuniqué herausgegeben.

9. November 1971

